

nen Unterlagen die Zustimmung zur Errichtung der Azetylanlage bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einzuholen.

## § 9

**Bescheinigungen**

Über die ausgeführten amtlichen Prüfungen sind Bescheinigungen in der in den TG-Azetylanlagen festgelegten Form auszustellen.

## § 10

**Sicherheitsvorlagen**

(1) Jeder Azetylen-Entwickler muß mit einer vom Ministerium für Arbeit zugelassenen Sicherheitsvorlage gegen Flammenrückschlag und Rücktritt von Sauerstoff oder Luft ausgerüstet sein, sofern nicht in den TG-Azetylanlagen für bestimmte Bauarten Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Werden an einen Azetylen-Entwickler mehrere Entnahmestellen für Azetylen angeschlossen, so ist außerdem jede Entnahmestelle mit einer zugelassenen Gebrauchsstellenvorlage auszurüsten.

(3) Sämtliche Sicherheitsvorlagen dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Zulassung vom Ministerium für Arbeit auf Grund einer Typenprüfung ausgesprochen ist und sie am Herstellungsort von dem zuständigen Arbeitsschutzinspektor — Technische Überwachung — geprüft worden sind.

(4) Über die ausgeführten amtlichen Prüfungen sind Bescheinigungen in der in den TG-Azetylanlagen festgelegten Form auszustellen.

## § 11

**Feuer- und Explosionsgefahr**

(1) Das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht, Feuer oder glühenden Gegenständen in oder in der Nähe von Azetylen-Entwicklerräumen und Karbidlagern sowie in der Nähe von Kalkschlammgruben und Azetylen-Gasbehältern ist verboten.

Solche Betriebsstätten sind durch entsprechende Warnungstafeln deutlich kenntlich zu machen.

(2) Generatorgaskraftfahrzeuge mit Holzvergasem dürfen in der Nähe dieser Räume nicht parken oder entaschen, sondern nur in einer Entfernung von mindestens 5 m.

## § 12

**Betrieb der Azetylanlagen**

(1) Die betriebsmäßige Überwachung und selbständige Bedienung der Entwickler und Azetylanlagen darf nur zuverlässigen mit der Einrichtung und dem Betrieb vertrauten, mindestens 18 Jahre alten Personen übertragen werden. Sie sind auf die mit dieser Tätigkeit verbundenen Gefahren und die Beseitigung von Störungen monatlich durch den Betriebsleiter hinzuweisen.

Bedienungsfehler sind zu verhindern.

(2) Über diese Anleitungen ist Protokoll zu führen, das den Beschäftigten zur Unterschrift vorzulegen ist.

(3) Die für die Herstellung von Azetylen bestimmten besonderen Entwickler-Räume dürfen nicht für

andere Zwecke verwendet werden. Unbefugten ist das Betreten der Räume verboten. Auf das Verbot ist durch Anschlag an der Eingangstür hinzuweisen.

## § 13

**Azetylen-Explosionen und Brände**

Der Betriebsleiter hat von Azetylenexplosionen, Bränden oder anderen wesentlichen Störungen der Anlage unverzüglich der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — telefonisch und schriftlich Mitteilung zu machen.

## § 14

**Gebühren**

Für die ausgeführten amtlichen Prüfungen werden die in der Gebührenordnung (siehe Anlage) festgelegten Beträge erhoben.

## § 15

**Ausnahmen**

(1) Die zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung zuzulassen.

(2) Ausnahmen grundsätzlicher Art und Abweichungen von den für Azetylen-Entwickler und Sicherheitsvorlagen zugelassenen Bauarten kann nur das Ministerium für Arbeit genehmigen.

## § 16

**Übergangsbestimmungen**

(1) Für Azetylen-Entwickler älterer Bauart kann die Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen fordern.

Einsprüche gegen solche Anordnungen sind innerhalb von zwei Wochen an die Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu richten, deren Entscheidung endgültig ist.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung erbauten Azetylen-Entwickler mit Zubehör, die einem Typenzeugnis auf Grund der bisherigen „Azetylen-Verordnung“ entsprechen, gelten weiter als zugelassen.

(3) Hersteller von bereits zugelassenen Azetylen-Entwicklern und Sicherheitsvorlagen dürfen solche in der bisherigen Bauart weiter herstellen, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung einen Antrag auf Neuzulassung stellen.

## § 17

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben, insbesondere die „Azetylen-Verordnung“ vom 17. November 1923 und deren Ergänzungen.

Berlin, den 19. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V: Malter  
Staatssekretär